

**Geschäftsordnung für den Kreistag des Märkischen Kreises
vom 29.06.1995**

in der Fassung des Beschlusses vom 01.07.1997

Aufgrund der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 29.06.1995 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage und in Ergänzung des geltenden Rechts die Pflichten und Rechte der Kreistagsabgeordneten und Ausschußmitglieder und das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages.

§ 2

Vorsitzender

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat.
- (2) Sind der Landrat und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 3

Geschäftsführung

Der Landrat bedient sich zur Erledigung seines Geschäftsverkehrs als Vorsitzender des Kreistages der Geschäftsstelle des Kreistages.

4.1.1

2.

§ 4

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat schriftlich einberufen; die Einladungen sind spätestens am zehnten Tage vor der Sitzung zur Post zu geben. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Sind der Landrat und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der lebensälteste Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 5

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden; er kann Vorschläge berücksichtigen, die ihm spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zugehen.
- (2) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Drucksachen zur Tagesordnung sind der Einladung beizufügen, ausnahmsweise kurzfristig nachzureichen.
- (3) Neben den in § 6 Abs. 7 aufgeführten Fällen nimmt der Landrat einen Gegenstand in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung auf, wenn bei einer Behandlung in öffentlicher Sitzung eine schwerwiegende Gefährdung oder Schädigung des Wohles des Kreises oder eines berechtigten Interesses eines Dritten zu besorgen wäre. Über die Belassung dieser Gegenstände in der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung befindet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Mißbilligung zu äußern.

(4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.

(6) Mitglieder der Ausschüsse können an der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(7) Über folgende Angelegenheiten ist grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen:

- a) Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreises,
- b) Grundstücksgeschäfte,
- c) Vergabe von Aufträgen und Abschluß von Verträgen,
- d) Rechnungsprüfungsangelegenheiten.

Hierzu zählen nicht die Wahl des Kreisdirektors und die Bestellung des Kämmerers, der Abschluß von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (z. B. nach GkG) sowie die abschließende Behandlung der Prüfung der Jahresrechnung.

(8) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten oder auf Vorschlag des Landrats für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4.1.1

2.

Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 33 Abs. 2 KrO).

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung des Kreistages nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muß dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 8

Beschlußfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden ist und beschlußfähig ist.
- (2) Wird festgestellt, daß der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Wird die Beschlußfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlußfähig.
- (4) Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 9

Befangenheit von Kreistagsmitgliedern

(1) Muß ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 28 Abs. 2 KrO in Verbindung mit § 31 GO von der Mitwirkung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Landrat anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Kreistagsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Kreistag dies durch Beschluß fest. Der Kreistagsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluß des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag die geeigneten Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 der Hauptsatzung).

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistages nur erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

4.1.1

2.

(3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(4) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, kann der Kreistag nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Geschäftsordnungsbeschluß die Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen.

§ 12

Leitung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluß der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, persönliche Erklärungen abgeben oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Dienstkräften der Kreisverwaltung ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

(8) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13
Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14
Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muß der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

4.1.1

2.

(3) Anträge auf Schluß der Aussprache und Schluß der Rednerliste können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, verlesen.

(4) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.

(5) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 16

Schluß der Aussprache

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

(2) Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung kann Verweisung an einen Ausschuß oder Vertagung in die nächste Kreistagssitzung beantragt werden. Diese Anträge gehen den Sachanträgen vor. Der Antrag auf Verweisung geht dem Antrag auf Vertagung vor.

§ 17

Ordnung in der Sitzung

(1) Wer von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Der Vorsitzende kann einen Kreistagsabgeordneten wegen grober Verletzung der Ordnung, z. B. bei fortdauernder Nichtbeachtung der Anordnung des Vorsitzenden, ausschließen; der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme. Dem Beschluß soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Über einen Antrag des Vorsitzenden auf Ausschluß von weiteren Sitzungen befindet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag kann der Kreistagsabgeordnete auch an Ausschlußsitzungen nicht teilnehmen. Durch Kreistagsbeschluß kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsabgeordneten zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden. Die Beschlüsse über den Ausschluß und über die Entziehung der Entschädigung sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

(5) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 18

Unterbrechung und Vertagung von Sitzungen

(1) Auf Antrag einer Fraktion soll die Sitzung für kurze Zeit unterbrochen werden, um Gelegenheit zu internen Beratungen zu geben. Bei der Unterbrechung nennt der Vorsitzende den Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Sitzung.

(2) Im übrigen kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.

4.1.1

2.

§ 19

Behandlung von Drucksachen und Anträgen

(1) Drucksachen werden vom Kreisausschuß oder vom Landrat in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlußvorschlages an den Kreistag gerichtet.

(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.

(3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Drucksache oder ein Antrag zugrundeliegen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(5) Jeder Antrag muß den Beschlußvorschlag im Wortlaut enthalten.

(6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für vom Landrat eingebrachte Vorlagen. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlußvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Landrat auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

(7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder ihre Behandlung vertagen.

(8) Jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlußvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

§ 20

Anfragen der Kreistagsabgeordneten

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO).
- (2) Anfragen gemäß Absatz 1 Satz 1 müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen.
- (3) Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung beantwortet. Der Anfragende verliest die Anfrage und begründet sie.
- (4) Anfragen dürfen durch den Kreistag zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, daß der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (6) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (7) Ausnahmsweise können Anfragen auch erst in der Sitzung gestellt werden. Diese Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

§ 21

Anfragen von Einwohnern

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil einer Kreistagssitzung muß als letzten Tagesordnungspunkt enthalten: Anfragen von Einwohnern.

4.1.1

2.

Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes hat jeder Einwohner des Kreises das Recht, Anfragen zu stellen. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Anfragen. Die Anfrage wird im Regelfalle vom Landrat mündlich beantwortet. Ist eine mündliche Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung seiner Frage verwiesen werden. Die schriftliche Beantwortung wird den Fraktionsgeschäftsstellen zur Kenntnisnahme zugeleitet. Jeder Fragesteller kann höchstens zwei Zusatzfragen stellen. Die Fragezeit soll insgesamt zwei Minuten nicht überschreiten.

§ 22

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Der Kreistag kann beschließen, die Abstimmung über mehrere Vorlagen oder Anträge zusammenzufassen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Verweisung an einen Ausschuß,
- f) Vertagung,
- g) Schluß der Aussprache,
- h) Schluß der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

§ 23

Form der Abstimmung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsabgeordneter, so ist auszuzählen.

(2) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt.

(3) Namentlich wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt bzw. wenn der Vorsitzende darauf aufmerksam macht, daß dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.

(4) Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln in Wahlkabinen abgestimmt; im übrigen wird auf § 25 verwiesen.

(6) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

§ 24

Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Stimmabgabe vollzogen. Ist eine eindeutige Mehrheit nicht erkennbar oder wird das Ergebnis angezweifelt, so ist auszuzählen.

4.1.1

2.

(2) Auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten muß die Wahl in geheimer Stimmabgabe durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO). Der Kreistag bildet in diesem Fall einen Wahlvorstand aus je einem Kreistagsabgeordneten der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

(3) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 23 anzuwenden.

§ 25

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bzw. des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder Wahl muß sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Abstimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß diese Mehrheit erreicht worden ist.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, daß ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben ist.

- c) Der Abstimmende erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn anschließend. Danach tritt der Abstimmende an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Das Ergebnis der Stimmenauszählung wird dem Vorsitzenden vom Wahlvorstand mitgeteilt.
- d) Ist der Wahlvorgang beendet, so verpackt der Wahlvorstand
- aa) die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Kandidaten geordnet und gebündelt, sowie
 - bb) die ungültigen Stimmzettel,
- versiegelt die Pakete und übergibt sie dem Landrat. Dieser verwahrt die versiegelten Pakete bis zum Ablauf der Wahlperiode. Danach ist die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen. Der Landrat hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (6) Das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Sitzungs- und Beschlußniederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats seinen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (2) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Jeder Sitzungsteilnehmer kann der Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag. Jeder Sitzungsteilnehmer kann in diesem Falle die Löschung seiner Ausführungen verlangen.
- (3) Die Niederschrift muß enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,

4.1.1

2.

- b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen oder Wahlen,
- d) die Kreistagsabgeordneten, die nach § 28 Abs. 2 KrO in Verbindung mit § 31 GO wegen Befangenheit (§ 5 der Hauptsatzung) an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen und Wahlen
 - aa) bei Auszählung auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen oder der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Kreistagsabgeordnete gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheidung die Beschreibung des Losverfahrens,
- f) soweit keine Tonaufnahmen gemacht werden,
 - aa) den wesentlichen Verlauf der Sitzung in Kurzform,
 - bb) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen und der Mitteilungen,
- g) die Ordnungsmaßnahmen.

(4) Ein Abdruck der Niederschrift soll nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Sitzung, allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat zugeleitet werden.

(5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Geschäftsstelle des Kreistages (§ 3) zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 27

Kreisausschuß und Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der gesetzlich zu bildenden Gremien finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden, im Falle von deren Verhinderung von den Stellvertretern einberufen. Ein Ausschuß ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ausschußmitglieder es verlangt.
- b) Die Tagesordnung der Ausschußsitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Zeit und Ort der Ausschußsitzung sowie die Tagesordnung werden der Presse zugeleitet. Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.
- c) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Fraktion bzw. Gruppe zu verständigen, die nach Maßgabe der Hauptsatzung (§ 8 Abs. 3) einen Vertreter bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Die Öffentlichkeit ist unbeschadet von § 33 Abs. 2 KrO ausgeschlossen bei der Behandlung

- a) der in § 6 Abs. 7 aufgeführten Angelegenheiten,
- b) von Angelegenheiten, die der Kreisausschuß im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,
- c) von Angelegenheiten betreffend den Erlaß von Forderungen.

Der jeweilige Ausschußvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind.

4.1.1

2.

(3) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Die Mitglieder anderer Ausschüsse können ebenfalls als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(4) Der Kreisausschuß und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Schriftführer des Kreistages ist zugleich Schriftführer des Kreisausschusses. Das gleiche gilt für den Stellvertreter. In den Ausschüssen ist jeweils der zuständige Amtsleiter der Kreisverwaltung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter Schriftführer. Sondergesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Der Ausschuß kann auf Vorschlag der Verwaltung einen anderen Schriftführer bestellen.

(6) Ein Abdruck der Niederschrift über die Kreisausschußsitzung ist allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat, über die Sitzungen der anderen Ausschüsse deren Mitgliedern und Vertretern, den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

(7) Die Abgabe offizieller Presseerklärungen obliegt in Angelegenheiten des Kreistages, des Kreisausschusses sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Landrat. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können für ihren Ausschuß nur Presseerklärungen abgeben, die von ihrem Ausschuß gebilligt sind.

§ 28

Ausscheiden von Ausschußmitgliedern

(1) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuß erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuß oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Landrat.

(2) Nach Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes bestimmt sich die Nachfolge nach § 51 Abs. 2 KrO für den Kreisausschuß und nach § 35 Abs. 3 KrO für sonstige Ausschüsse.

(3) Bis zur Ersetzung des ordentlichen Ausschußmitgliedes durch Neuwahl kann der Vertreter des ausgeschiedenen Ausschußmitgliedes an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Die Teilnahme soll den Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten.

§ 29

Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muß aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten.

(4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, daß Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind.

Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschußmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, daß zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

4.1.1

2.

§ 30

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Rahmen des geltenden Rechts vom Kreistag im Einzelfall beschlossen werden.

(2) Über Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung, die in einer Sitzung gestellt werden, kann erst in der nächsten Kreistagssitzung entschieden werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.10.1992 außer Kraft.